

Gemeinde Alt-Sührkow

Amt Teterow-Land, Landkreis Güstrow

Außenbereichssatzung Neu-Sührkow

BEGRÜNDUNG
zur Satzung

R. J. Jannick

Bearbeitungsstand: 23. Februar 2000

Proj. : 199251BP

Lubenow • Witschel + Partner GbR
Otto-Lilienthal-Straße 13 - 49134 Wallenhorst
Telefon: 05407 / 880-0 - Telefax: 05407 / 880-88

INGENIEUR
PLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE**

1.	Planungsanlaß	1/ 8
2.	Abgrenzung	2/ 8
3.	Inhalt der Satzung	2/ 8
4.	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	8/ 8

ANHANG - Satzungstext und Karte

Die Bearbeitung erfolgte durch:
Dipl.-Ing. (TU) Johannes Eversmann

AUSSENBEREICHSSATZUNG
für den Siedlungsbereich "Neu-Sührkow"
der Gemeinde Alt-Sührkow, Amt Teterow-Land
Landkreis Güstrow
Begründung

1. Planungsanlaß

In der Gemeinde Alt-Sührkow befindet sich nördlich der Ortslage der Ortsteil Neu-Sührkow eine ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Außenbereichssiedlung mit rd. 10 Gebäuden als kleiner geschlossener Siedlungsbereich. Angrenzend befinden sich weitere Gebäude, teilweise noch landwirtschaftlich genutzt, in Außenbereichslage. Innerhalb des kleineren geschlossenen Siedlungsbereiches, der nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird, befinden sich noch vereinzelte Baulücken.

Die Anfrage zur Bebaubarkeit einer Baulücke hat die Gemeinde nunmehr veranlaßt, hier eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um die Frage der Bebaubarkeit unter den Rahmenbedingungen des § 35 BauGB, hier Absatz 6, klarzustellen.

Die hierzu aufzustellende Satzung soll nunmehr die Bebauung der vorhandenen Baulücken regeln, um so, unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließung, den Siedlungsbereich in begrenztem Rahmen abzurunden. Damit wären hier unter der Voraussetzung der Grundstücksteilung bzw. Bebauung max. 4 zusätzliche Wohngebäude zulässig. Damit reagiert die Gemeinde auf die Bauanfragen, die in diesem Bereich schon gestellt wurden (Eigenentwicklung).

Ein Flächennutzungsplan besteht für die Gemeinde Alt-Sührkow nicht; planungsrechtlich ist dieser Bereich dem Außenbereich zuzuordnen.

Eine maßvolle Ergänzung bzw. Abrundung der Bebauung in diesem Bereich bietet sich an, da noch Lücken vorhanden sind und in der Gemeinde durchaus Nachfrage für die Errichtung einzelner Wohnhäuser besteht. Dabei legt die Gemeinde Wert darauf, eine Nachverdichtung in bestehenden Siedlungsbereichen vorzunehmen, bevor weitere Bauflächen an den Rändern der Ortslagen ausgewiesen werden. Da dieser Siedlungsbereich bereits eine Vorprägung durch vorhandene Bebauung besitzt, bietet er sich unter diesen Zielsetzungen für eine Abrundung bzw. Lückenfüllung an.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Bebaubarkeit der o. g. derzeit noch unbebauten Grundstücke beabsichtigt die Gemeinde hier die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB). Mit dieser Satzung ist beabsichtigt, die Bebauungsmöglichkeiten für diesen Siedlungsbereich abschließend zu regeln. Eine weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Siedlungsbereich ist seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt.

2. Abgrenzung

Die Abgrenzung des Siedlungsbereiches ist auf der der Satzung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1: 2000 festgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auf der Planzeichnung vermaßt und beschränkt sich ausdrücklich auf den Bereich, der einen Siedlungszusammenhang umfaßt. Die äußeren Grenzen orientieren sich am vorhandenen Bebauungsbestand, eine Erweiterung des Siedlungsbereichs ist ausdrücklich nicht gewollt.

Insgesamt sind im Satzungsbereich maximal 4 neue Baugrundstücke bzw. Gebäude möglich; gegenüber den 10 bestehenden Wohngebäuden (teilweise Doppelhausbebauung) ist damit ein vertretbares Verhältnis zwischen möglicher Neubebauung und bestehender Bebauung dieses Siedlungsansatzes gegeben.

Insofern ist aus Sicht der Gemeinde die Abgrenzung des Satzungsbereiches mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

3. Inhalt der Satzung

Mit Erlaß dieser Satzung unter Anwendung der Vorschriften des § 35 (6) BauGB werden die Voraussetzungen geschaffen, auf den Baugrundstücken, soweit Sie noch unbebaut sind, zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Zudem werden mit dieser Satzung eindeutige Regelungen hinsichtlich der künftigen Bebaubarkeit getroffen.

Die **Zulässigkeit von Vorhaben** nach Art und Maß der baulichen Nutzung ist im § 3 der Satzung umfassend geregelt. Entsprechend § 35 (6) BauGB ist zunächst geregelt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. und 4 BauGB durch diese Satzung unberührt bleibt. Des weiteren ist geregelt, welche Vorhaben im Sinne des § 2 der Satzung zulässig sind. In der Satzung ist geregelt, dass hier ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist. Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes im Außenbereich und unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur sieht die Satzung Regelungen vor, die die künftigen Bauvorhaben hinsichtlich der zulässigen Grundfläche sowie auch hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke begrenzt und ein Bauen in der 2. Reihe (Hinterliegerbebauung) ausschließt. Damit wird der Lage des Plangebietes entsprochen; ebenso ist damit auf die aufgelockerte Bebauungsstruktur im vorhandenen Siedlungsbereich eingegangen.

In die Satzung sind darüber hinaus Regelungen aufgenommen worden, die auch die Größenordnung hinsichtlich der Erweiterung vorhandener Wohngebäude regelt, um auch hier ein Übermaß an baulicher Verdichtung in dieser Außenbereichssiedlung auszuschließen.

Des weiteren ist bei Neubauvorhaben die Zahl der zulässigen Wohnungen auf maximal 2 begrenzt, auch damit wird der vorhandenen Bebauungsstruktur entsprochen. In Einzelfällen finden sich hier Gebäude, in denen bereits mehr als 2 Wohneinheiten vorhanden sind, für diese Wohngebäude ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Ebenfalls im Hinblick auf die Lage des Plangebietes in der Außenbereichssituation ist die Mindestgrundstücksgröße auf 800 m² festgelegt. Auch damit soll sichergestellt werden, dass ein Übermaß an baulicher Verdichtung in dieser Lage ausgeschlossen wird.

Die **verkehrliche Erschließung** ist über die vorhandene Gemeindestraße gesichert, hier sind Ergänzungen nicht mehr erforderlich.

Die **Ver- und Entsorgung** (Wasserversorgung, Elektrizität) wird über das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt. Mit den Versorgungsträgern sind entsprechende Abstimmungen im Baugenehmigungsverfahren herbeizuführen. Im Bereich der Elt-Versorgung ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Bauherren sind gehalten, Leitungsverläufe bei den Versorgungsunternehmen zu erfragen bzw. sich vor Ort bei Baumaßnahmen einweisen zu lassen. Die Schutzbestimmungen bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Leitungen sind zu beachten.

Die **Wasserversorgungsbedingungen** sind mit dem Betreiber der öffentlichen Versorgungsanlagen vertraglich zu regeln. Bei der Wasserverwendung, insbesondere bei der Verwendung von Trinkwasser, sind durch geeignete Maßnahmen alle Möglichkeiten des sparsamsten Umgangs mit Wasser vorzusehen. Die Genehmigung der Hausanschlüsse erfolgt nach dem jeweils gültigen Antragsverfahren des Zweckverbandes. Sollte sich in dem Planungsbereich die Trinkwasserversorgungsleitung nicht in dem öffentlichen Bereich befinden ist gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz für vor dem 03.10.1990 entstandene Anlagen der Anspruch zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gegeben. Hierüber sind die Grundstückserwerber zu informieren. Stößt die bauausführende Firma auf nicht bekannte Leitungen und eine Umverlegung wird notwendig, so ist der Zweckverband umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt über eine Versickerung auf den Grundstücken; eine Regenwasserkanalisation ist nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen.

Das Niederschlagswasser kann entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 138 dezentral versickert werden, wenn Dritte nicht beeinträchtigt werden und es örtlich möglich ist, oder ist nach Vorreinigung in ein Fließgewässer einzuleiten.

Nach den vorliegenden Bodenverhältnissen und der örtlichen Situation wird voraussichtlich eine Versickerung auf den Grundstücken möglich sein. Entsprechende Nachweise sind mit dem Bauantrag vorzulegen.

Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die §§ 19 g-1 WHG, § 20 LWaG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 05.10.1993 (GVBl. M-V S 887) einzuhalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die **Schmutzwasserbeseitigung** dieses Siedlungsbereiches erfolgt derzeit noch über Kleinkläranlagen (Dreikammergruben). Nach der generellen Abwasserbeseitigungsplanung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz, Geschäftsführung Stadtwerke Teterow, ist ein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung in den nächsten Jahren vorgesehen. Eine genaue Terminierung ist derzeit noch nicht bekannt. Insoweit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzelner Bauvorhaben zu klären, ob die Abwasserbeseitigung bei Neubauvorhaben durch eine Kleinkläranlage mit anschließender Untergrundverrieselung oder durch eine abflußlose Grube mit Entleerung als Übergangslösung vorzusehen ist. Letztlich ist dieses im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Klarzustellen ist, daß eine Abwasserbeseitigung durch den Neubau von Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung oder Bau von abflusslosen Gruben nur als Übergangslösung in Betracht gezogen werden kann, wobei beim Bau von Versickerungssystemen die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu überprüfen ist.

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt besteht der oberflächennahe geologische Untergrund im Plangebiet überwiegend aus bindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen.

Da im Plangebiet der obere Grundwasserleiter im wesentlichen unterhalb eines Stauers verbreitet ist, besteht für das Grundwasser keine unmittelbare Gefahr durch flächenhaften Schadstoffeintrag. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt nach der HK 50 > 5 m. Das Grundwasser fließt nach Südwesten.

Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist der Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz". Einer Abwasserentsorgung in Form von Kleinkläranlagen wird seitens der Unteren Wasserbehörde nur dann entsprochen, wenn diese am Standort erlaubnisfähig sind und Dritte nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt einen Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht von beim Landkreis voraus.

Der Zweckverband hat nach Stellungnahme des Landkreises Güstrow vor Baubeginn den Antrag mit allen erforderlichen Angaben bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt in Trägerschaft des Landkreises Güstrow. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.

Bei Realisierung von Vorhaben entstehende Abfälle, hier insbesondere Bodenaushub und andere Bauabfälle aus Rückbau oder Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen, sind entsprechend § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 [BGBl. I, S. 2705], zuletzt geändert durch Gesetz von 25.08.1998 [BGBl. I, S. 2455], vorrangig zu vermeiden oder stofflich zu verwerten.

Nicht verwertbare Abfälle aus dem Baugeschehen sind entsprechend § 10 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die sind zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen anzudienen.

Die Nachweisführung der Abfallentsorgung richtet sich nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachw. V) vom 10.09.1996 [BGBl. I, S. 1382].

Entsprechend der kommunalen Abfallsatzung des Kreises Güstrow besteht Anschlusspflicht für bebaute Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung. Daher sind die Zuwegungen zu den Grundstücken so zu gestalten, dass eine geordnete Entsorgung sowohl von Hausmüll als auch von Wertstoffen von jedem Grundstück bzw. von Sammelplätzen erfolgen kann.

Nach § 3 Nr. 4 AbfBodSchZV vom 12.07.1994 [GVOBl. M-V S. 797], zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24.02.1999 [GVOBl. S. 206], sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und **Erfassung altlastverdächtiger Flächen** zuständig.

Die Stellungnahme des Kreises Güstrow ist für die im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen eingeholt worden. Der Landkreis hat hierzu in seiner Stellungnahme festgestellt: "Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dem Abfallwirtschaftsamt sind im Planungsgebiet keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten Altlastenverdachtsflächen gefunden werden, ist Art und Umfang festzustellen und dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Güstrow anzuzeigen".

Der Abteilung KAB des StAUN Rostock liegen ebenfalls keine Informationen vor, aus denen ein branchentypischer Altlastenverdacht für das ausgewiesene Planungsgebiet abzuleiten ist.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 [BGBl. I, S. 2705], zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 [BGBl. I, S. 2455], verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 [BGBl. I, S. 502] für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung

dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodSchZV von den StÄUN anzuordnen.

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren sind auch die **Belange des Brandschutzes** zu berücksichtigen. Die Gemeinde Alt-Sührkow wird in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises und dem Gemeindebrandmeister die örtlichen Brandschutzbedingungen (abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung) überprüfen, und ggfs. entsprechende Maßnahmen zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Brandabwehr ergreifen.

Hinsichtlich der **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** berücksichtigt die Satzung darüber hinaus Regelungen zur Begrenzung der Versiegelung der Grundstücke sowie eine Vorschrift zur Anpflanzung von Bäumen auf dem Grundstück.

Gemäß § 8 a BNatSchG ist im Rahmen der Satzungsaufstellung eine Eingriffsbilanzierung nicht erforderlich. Die Einzelbauvorhaben sind gemäß § 35 (2) BauGB zu beurteilen. Im Rahmen dieser bauordnungsrechtlichen Verfahren sind die Belange des Naturschutzes der Landschaftspflege und einer ggfs. erforderlichen Kompensation des Eingriffes - einzelfallbezogen - abschließend abzuhandeln. Hierbei ist dann auch zu prüfen, ob zusätzlich zu der in der Satzung getroffenen Anpflanzfestsetzung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Die in der Satzung getroffene Anpflanzfestsetzung hat ortsbild-gestaltende Funktion.

Seitens des Landkreises erfolgen hierzu folgende ergänzende Hinweise, die bei der Bebauung von Grundstücken bzw. im Rahmen von Banträgen zu beachten sind:

" Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 25/3 wird von 2 Seiten (an der Dorfstraße und landschaftsseitig) mit gemäß § 2 der Gehölzschutzverordnung (GHVO) geschützten Hecken gesäumt.

Die westliche Grundstücksgrenze stellt gleichzeitig die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" dar. Der Erhalt der Hecke ist in diesem Bereich als natürliche Abgrenzung zum LSG zu sichern. Eine Ausnahmegenehmigung zur Abnahme der landschaftsseitig befindlichen Hecke kann **nicht** in Aussicht gestellt werden.

Gemäß § 4 der GHVO ist es verboten, Bäume Sträucher und Hecken sowie Teile von Ihnen zu entfernen. Verboten sind alle Schädigungen und Beeinträchtigungen der Kronen, des Stammes und des Wurzelbereiches.

Ausnahmen von den Verboten des § 4 kann der Landrat auf **Antrag** zulassen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, einheimische, standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Umfang des zu leistenden Ausgleiches oder Ersatzes ist dem Landschaftsbild anzupassen und wird im Rahmen des Antrages beschieden. An der nördlichen Grenze stehen 3 alte Obstbäume und einzelne Haselsträucher, die ebenfalls als Hecke wirken. Ist bei geplanter Bebauung des Grundstückes für die Schaffung einer Zufahrt die Abnahme der an der Dorfstraße befindlichen Hecke (östli-

che Grundstücksgrenze) erforderlich, wird diese bei Antragstellung im Rahmen der Baugenehmigung in Aussicht gestellt.

Auf Grund der Größe des Grundstückes ist davon auszugehen, dass die Einordnung des Baukörpers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigungen der übrigen Gehölze möglich ist."

Die Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die künftigen Bauherren werden über diese Anforderungen informiert. Soweit ein Antrag auf Ausnahmege-
nehmigung erforderlich wird, ist dieses im Rahmen des Baugenehmigungsantrages abzuhan-
deln.

Eine Pflanzgröße der zu pflanzenden Bäume ist in der Satzung ergänzt worden.

Hinsichtlich der **Belange des Immissionsschutzes und der Landwirtschaft** ist festzustellen, daß im Umfeld des Plangebietes Landwirtschaft betrieben wird.

Die aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft auftretenden Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Festzustellen ist auch, daß im unmittelbaren Nahbereich dieses Siedungsbereiches sich keine landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe mit Viehhaltung befinden, so daß davon auszu-
gehen ist, daß weitere Immissionsschutzbelange hier nicht berührt sind. Hierzu hat das Staatl.
Umweltamt Rostock in seiner Stellungnahme festgestellt:

" 1. Mit Bescheid des StAUN Rostock vom 22.08.1995 wurde der Milchhof Alt Sührkow GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gülle (Lagerkapazität: 4494 m³) erteilt. Beim genehmigungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten.

2. Soweit Immissionen von immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftigen Anlage (der Tierhaltung/Gütlagerung z. B.) in Betracht gezogen werden müssen, sollte gemäß der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 10.10.1995 [GVOBl. M-V S.538], zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.1999 [GVOBl.M-V S. 206], der Standpunkt des Landrates des Landkreises Güstrow beachtet werden.

Seitens des Landkreises wird darauf hingewiesen, dass bei einer zukünftigen Nutzung der Flächen für Wohnzwecke von bestimmten vorhandenen gewerblich genutzten Grundstücken keine wesentlichen Störungen oder Belastungen ausgehen dürfen, die auf die geplante Nutzungsart einwirken können. Diese Anlagen könnten Stall-, Sportanlagen u. ä. sein.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Nach der Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur sowie den örtlichen Feststellungen und Gegebenheiten wirken keine sonstigen unzulässigen Immissionen im Satzungsgebiet ein, so daß die Anforderungen des Immissionsschutzrechts beachtet sind.

Das **Denkmalschutzgesetz** M-V ist zu beachten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

4. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Bearbeitet:

Wallenhorst, den 23. Februar 2000

I N G E N I E U R P L A N U N G

Lubenow • Witschel + Partner GbR

Otto-Lilienthal-Str. 13, Telefon 05407 / 880-0

4 9 1 3 4

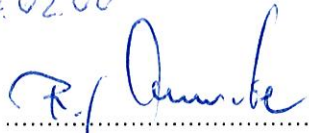
W a l l e n h o r s t



(Eversmann, Dip.-Ing.)

Diese Begründung hat zusammen mit der Satzung gemäß § 35 (6) BauGB "Neu-Sührkow" der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.02. 2000 beim Satzungsbeschluß vorgelegen.

Alt-Sührkow, den 24.02.00



Der Bürgermeister